

Satzung der "Viva con Agua Stiftung"

Präambel

Wir, die Stifter, möchten mit der Viva con Agua Stiftung dazu beitragen, Aufmerksamkeit für die Themen Wasser - insbesondere sauberes Trinkwasser und Abwasser - und Umweltschutz zu gewährleisten und konkrete Projekte in diesem Bereich zu unterstützen. Weil Erfolg aus Verbindung entsteht, soll die Stiftung Menschen unterschiedlichen Alters und Hintergrunds Möglichkeiten der Vernetzung und Aktivität für ein gemeinsames Ziel bieten. So wie mit uns als Stiftern Kultur, Sport und gesellschaftliches Engagement in der Stiftung zusammenfinden, wünschen wir uns die Arbeit der Organisation zielgerichtet, aber stets offen für neue Einflüsse und Ideen. Wir hoffen, mit dieser Stiftung konkrete Hilfe und partnerschaftliches Engagement zu ermöglichen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Viva con Agua Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist gemäß §52 AO die Förderung
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - des Völkerverständigungsgedankens,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - des Umweltschutzes,
 - der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Jugendhilfe,
 - des Sports,
 - sowie der Kunst und Kultur.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften.

- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere dadurch, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Förderung der in §2 (2) genannten Zwecke zu beschaffen und diese Mittel an inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder an ausländische Körperschaften weiterzugeben, und zwar ausschließlich an inländische oder ausländische Organisationen, die
 - a) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - b) diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.

Zum Zweck der Einwerbung von Zuwendungen kann die Stiftung über die Situation in Entwicklungsländern sowie über Anliegen des Umweltschutzes informieren, insbesondere durch Informationsveranstaltungen jeder Art sowie durch Spendenaufrufe.

Die Weiterleitung von Stiftungsmittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4 Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Das Vermögen darf mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in ausgewählten Aktien oder vergleichbaren Wertpapieren, Immobilien und Beteiligungen (Anlageportfolio) angelegt werden.

Während des Bestehens des Kuratoriums darf die Neuaufnahme in das Anlageportfolio durch den Vorstand erst realisiert werden, nachdem den Kuratoren diese Absicht schriftlich an die der Stiftung letzte bekannte Anschrift mitgeteilt wurde und die Widerspruchsfrist ungenutzt verstrichen ist. Die Kuratoren haben – jeder für

sich - das Recht, dieser Anlageform mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Telefax zu widersprechen. Der Vorstand hat sodann im gleichen Verfahren einen neuen Vorschlag zu unterbreiten

Während der Dauer des Verfahrens ist dieses Vermögen in der bisherigen Form bzw. bei einer Zuwendung mündelsicher mit kurzfristiger Verfügbarkeit zinsbringend zu verwalten. Unberührt bleibt das Recht des Vorstandes, die im bestehenden Anlageportfolio enthaltenen Werte durch Zuwendungen zu erhöhen bzw. umzuschichten.

Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass das Vermögen möglichst nachhaltig, das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich, angelegt wird. Die Werte der Stiftung, die sich einem respektvollen und fürsorgenden Umgang mit Ressourcen der Natur und dem Streben nach sozialer Gerechtigkeit verpflichtet fühlt, sollten bei der Auswahl der Anlagen Berücksichtigung finden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der aus 3 - 5 Personen besteht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Drei Mitglieder des ersten Vorstands sind im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stiftungsvorstand kann zu jeder Zeit seine Mitgliederzahl auf 4 oder 5 Vorstände erhöhen. In diesem Fall werden die neuen Mitglieder nach den Vorschriften über die Neuwahl des Vorstandes gewählt.

Die Neu- und Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt während des Bestehens des Kuratoriums auf einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes mit den Kuratoren. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen – bei begründeter Eilbedürftigkeit von 2 Wochen – schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden an die letzte bekannte Anschrift der Kuratoren und Vorstände einzuladen. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten. Kuratoren können sich durch andere Kuratoren vertreten lassen. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Textform ist ausreichend), diese ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

Nach der Auflösung des Kuratoriums vollzieht der Vorstand die Neu- und Wiederwahlen im Kooptationsverfahren. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen – bei begründeter Eilbedürftigkeit von 2 Wochen – schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden einzuladen. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten bzw. deren Stellvertreter anwesend ist.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstands fort.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Verfahren gem. § 5 (1) Unterabs. 2 gemeinsam mit den Mitgliedern des Kuratoriums bzw. gem. § 5 (1) Unterabs. 3 unverzüglich eine

Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit den Kuratoren im Verfahren gem. § 5 (1) Unterabs. 2 ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden sowie eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Kuratoren zustimmen.
- (4) Nach Auflösung des Kuratoriums kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied abberufen, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Er bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt. Auf Antrag des Mitglieds kann ein Vorstandsmitglied auch nach Erreichen dieses Alters im Amt verbleiben, es ist dazu die Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder und, sofern dieser besteht, des Beirats notwendig.
- (6) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (8) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen oder gegen eine angemessene Vergütung tätig werden sollen, ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 7, Satz 3 zulässig.
- (9) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies

zulässt, eine geeignete, auch dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Für gewisse Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung kann auf Beschluss des Vorstandes von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft werden. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Bei einem Stiftungsvermögen, das € 500.000,-- übersteigt, wird die Abrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Gründungsstiftern. Deren lebenslanges Anrecht auf Zugehörigkeit zum Kuratorium erlischt durch den Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (2) Das Kuratorium trifft sich auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf, jedoch möglichst mindestens einmal jährlich, um den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung zu beraten. Das Kuratorium ist darüber hinaus bei folgenden Fragen stimmberechtigt:
- Änderung der Stiftungssatzung gem. § 13 (2);
 - Auflösung der Stiftung gem. § 14 (1);
 - Neu- und Wiederwahl, sowie Abberufung des Vorstandes gem. § 5 (1), (2) und (3),
- Ferner haben die Kuratoren ein Widerspruchsrecht in Fragen der
- Anlage des Stiftungsvermögens gem. § 4 (2);
 - Besetzung des Beirates gem. § 8 (1).
- (3) Eine Doppelung der Ämter in Kuratorium und Vorstand durch ein Mitglied ist nicht erlaubt. Tritt ein Gründungsstifter in den Vorstand ein, so ruht sein Zugehörigkeitsrecht nach § 7 (1) bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (4) Sobald der letzte Gründungsstifter aus dem Kuratorium ausscheidet oder verstirbt, löst das Kuratorium sich auf. Die in dieser Satzung für das Gremium definierten Rechte werden nicht übertragen, sondern erlöschen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand darf einen aus drei bis neun Personen bestehenden Beirat berufen und bei wichtigem Grund abberufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder wird wirksam mit Ablauf der in Satz 4 bestimmten Widerspruchsfrist, sofern kein Kurator fristgemäß Widerspruch einlegt. Die Kandidaten sind oder der Kandidat ist den Kuratoren durch den Vorstandsvorsitzenden an die letzte der Stiftung bekannten Anschrift mitzuteilen. Gegen die Kandidaten oder den Kandidaten kann jeder der Kuratoren binnen einer Frist von 4 Wochen ab Absendung schriftlich (auch in Textform) widersprechen. In

diesem Fall wird die Berufung nicht wirksam. Bei Ablehnung eines vom Vorstand berufenen Ersatzkandidaten ist der Widerspruch eines Kurators nur wirksam, wenn binnen einer Frist von 6 Wochen ab Absendung aus dem Kreis der Kuratoren ein eigenständiger Bestimmungsvorschlag vorliegt. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vorstände und Kuratoren, erlischt das Widerspruchsrecht der Kuratoren.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre, wobei Wiederberufung zulässig ist. Drei Personen des ersten Beirats werden von den Gründungstiftern im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Berufungen und Abberufungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Abberufungen sind nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig; der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern im Einzelfall deren nachgewiesene angemessene Auslagen zu erstatten. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt. Die Festlegung der Beträge erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Beirat trifft sich auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf, jedoch möglichst mindestens einmal jährlich, um den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere bei der Förderung oder Durchführung von Projekten, zu beraten.

§ 9 Vertretung der Stiftung und Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstandsvorsitzende hat ein Alleinvertretungsrecht. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder, bei mehr als drei Vorständen jeweils drei Vorstandsmitglieder, sind berechtigt, die Stiftung gemeinsam zu vertreten.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Kuratoriums und des Beirates gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Vorstand ordnungsgemäß geladen wurde (§ 11). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht etwas anderes in dieser Satzung oder durch Gesetz verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Abweichend von Absatz 1 müssen zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes zustimmen bei:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - b) jeglichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die im Einzelfall einen Gegenwert oder ein Haftungsrisiko von mehr als 10 von Hundert des

Stiftungsvermögens entsprechen;

- c) Einrichtung oder Besetzung eines Arbeitsplatzes;
 - d) Abberufung eines Beiratsmitgliedes;
 - e) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungslegung;
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen (Umlaufverfahren). Schriftliche Übermittlungen sind auch per E-Mail zulässig. Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden an alle Vorstandsmitglieder in Abschrift – auch per E-Mail - zu übersenden.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, die Kuratoren haben das Recht auf Teilnahme, ein Stimmrecht steht ihnen nur in den nach dieser Satzung geregelten Sachverhalten zu. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt alle Teilnahmeberechtigten unter Angabe der Beschlussgegenstände dazu schriftlich oder per E-Mail ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über den Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Satzung der Stiftung ändern, falls dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder im Interesse des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Stiftung notwendig oder zumindest förderlich ist.
- (2) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig, während des Bestehens des Kuratoriums gemeinsam mit den Kuratoren im Verfahren gem. § 5 (1) Unterabs. 2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig, während des Bestehens des Kuratoriums gemeinsam mit den Kuratoren im Verfahren gem. § 5 (1) Unterabs. 2. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft Viva con Agua de Sankt Pauli e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Völkerverständigungsgedankens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, des Sports, sowie der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (3) Sollte die in Absatz 2 benannte Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensverfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft/en, welche dieses für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Völkerverständigungsgedankens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, des Sports, sowie der Kunst und Kultur zu verwenden hat/haben. Die Auswahl dieser Körperschaft/en obliegt dem letzten im Amt befindlichen Vorstand.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.